

# Strafrecht Besonderer Teil I

Rengier

22. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-74544-7  
C.H.BECK

## 2. Kapitel. Raub, räuberischer Diebstahl, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

### § 7. Raub (§ 249)

**Fall 1:** Um die linke Schulter der M baumelt eine Handtasche. M hat ihre linke Hand um den Lederrücken gelegt. Auf die schlendernde M fährt Mopedfahrer F von hinten langsam zu. Er packt den Riemen, gibt gleichzeitig Gas und gelangt so, bevor die überraschte M zu einer Gegenreaktion fähig ist, in den Besitz der Handtasche, deren Inhalt (Geld) er behalten will. → Rn. 12f.

**Fall 2:** Um das Hotel ohne Bezahlung verlassen zu können, fesseln A und B den Portier und sperren ihn in ein Zimmer ein. Als sie danach an der – nunmehr unbesetzten – Rezeption vorbeikommen, beschließen sie, die Hotelkasse zu plündern, und entwenden daraus 500 € (nach BGHSt 32, 88). → Rn. 33

#### I. Grundlagen und Aufbaufragen

§ 249 ist ein selbstständiges Delikt, das sich im Normalfall aus Nötigung (§ 240) und Diebstahl (§ 242) zusammensetzt. Geschützt werden also die Freiheit der Willensbetätigung und das Eigentum. Im Diebstahlsteil stimmen § 249 und § 242 vollständig überein; deshalb können alle Probleme des objektiven und subjektiven Tatbestandes von § 242 (→ § 2) auf der Ebene des § 249 wiederkehren. 1

Fast von selbst versteht es sich allerdings, dass bei einer in einem fremden Machtbereich mit den Mitteln des § 249 (oder § 255) abgenötigten Erlangung eines Gegenstandes neuer Gewahrsam unabhängig davon begründet wird, ob der Täter den Gegenstand in seinen Tabubereich gebracht hat; denn wegen des Nötigungsdrucks ist in solchen Fällen die Herrschaftsmacht des alten Gewahrsamsinhabers bereits mit der Ergreifung aufgehoben (*Hütwohl*, ZJS 2009, 131 ff.; vgl. → § 2 Rn. 44 ff.). Ferner muss gesehen werden, dass sich bei der Prüfung des „Bruchs“ fremden Gewahrsams die Frage eines etwaigen tatbestandsausschließenden (hier: abgenötigten) Einverständnisses im Lichte der Abgrenzung zu § 255 (→ § 11 Rn. 13 ff., 33 ff.) anders darstellen kann als im Verhältnis zwischen § 242 und § 263 (→ § 2 Rn. 64 ff.; → § 13 Rn. 75 ff.). 2

- 3 Im Nötigungsteil qualifiziert § 249 gegenüber § 240 die Anforderungen an die Nötigungsmittel insoweit, als nur die Gewalt „gegen eine Person“ und nur Drohungen „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ ausreichen. Weiter werden Diebstahl und Nötigung durch den Raubtatbestand in der Weise miteinander verknüpft, dass der Täter die qualifizierten Nötigungsmittel dazu einsetzen muss, die Wegnahme (in Zueignungsabsicht) zu ermöglichen. Der Nötigungserfolg liegt demnach regelmäßig in der Duldung der Wegnahme (zur Ausnahme → Rn. 23; erg. *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 1, 54 ff., § 24 Rn. 32).
- 4 In der **Fallbearbeitung** empfiehlt es sich unbedingt, mit der Prüfung des § 249 – und nicht der §§ 242 ff., 240 – zu beginnen, falls der Raubtatbestand nahe liegt. Ist § 249 (ggf. i. V. m. §§ 250, 251) gegeben, so erübrigen sich in der Regel Ausführungen zu den §§ 242 ff., 240 (aber nicht zu den §§ 123, 303; → § 3 Rn. 60 ff., 71). Erst wenn § 249 verneint werden muss oder nur ein versuchter Raub in Betracht kommt, können die §§ 242 ff., 240 eigenständige Bedeutung erlangen.
- 5 Eine Ausnahme ergibt sich für den „Wohnungsraub“, da § 250 die Qualifikationsgründe des § 244 I Nr. 3, IV nicht enthält. Insoweit muss man nach § 249 (ggf. i. V. m. §§ 250, 251) auch den Wohnungseinbruchdiebstahl erörtern. Ist § 244 I Nr. 3 oder IV zu bejahen, so spricht dessen besonderer Unrechtsgehalt (→ § 4 Rn. 82) und die Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz für die Annahme von Tateinheit mit den Raubdelikten.
- 6 Zutreffend *W/Hillenkamp/Schubert*, BT 2, Rn. 392; *Sch/Sch/Bosch*, § 244 Rn. 39; vgl. das Beispiel unten in → Rn. 23. – Demgegenüber soll nach *BGH* NSStZ-RR 2005, 202, 203 der gesamte § 244, also auch dessen Abs. 1 Nr. 3, hinter § 249 im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktreten (zust. etwa *Lackner/Kühl*, § 244 Rn. 13; *Eisele*, BT II, Rn. 321, 343). Diese Entscheidung überzeugt außerdem insoweit nicht, als sie lediglich einen Versuch des § 244 I Nr. 3 bejaht, wenn der nur mit Diebstahlsvorsatz in die Wohnung eindringende Täter die Wegnahme mit Gewalt vollendet, weil er überraschend auf Widerstand stößt.
- 7 Was den **Aufbau** im Einzelnen betrifft, so kommt es darauf an, in das Schema zum Diebstahl (→ § 2 Rn. 3) die Nötigungselemente sinnvoll zu integrieren. Im objektiven Tatbestand bietet es sich an, mit dem Diebstahlsteil zu beginnen. – Daraus ergibt sich das folgende

### Aufbauschema (§ 249)

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
- b) Nötigungsmittel Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- c) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme
  - aa) Finalzusammenhang (subjektive Komponente)
  - bb) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (objektive Komponente)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
  - b) Zueignungsabsicht
- ##### 3. Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und entsprechender Vorsatz

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

Anschließend sind ggf. die Qualifikationen des § 250 (erg. → § 8 Rn. 2) und des § 251 (erg. → § 9 Rn. 2) zu prüfen.

## II. Gewalt gegen eine Person

### 1. Gewaltbegriff

Fraglich ist, inwieweit der Zusatz „gegen eine Person“ dem Gewaltbegriff des § 249 einen anderen Inhalt als in § 240 gibt. Gewalt im Sinne des § 240 ist jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden (*Reingier*, BT II, § 23 Rn. 2 ff., 23). Die Ergänzung „gegen eine Person“ präzisiert zumindest das Element der „körperlichen Zwangswirkung“, führt aber auch zu gewissen Einschränkungen. Jedenfalls bedeutet Gewalt „gegen eine Person“, dass die Gewaltanwendung – unmittelbar oder auch nur mittelbar – auf den Körper des Opfers bezogen sein muss. Von daher scheiden rein psychische Einwirkungen und bloße Gewalt gegen Sachen aus. 8

## 2. Vertiefung

- 9 a) **Typische Beispiele für Gewalt.** Auch für den Gewaltbegriff des § 249 genügen die folgenden Fälle: Die Zufügung körperlicher Qualen sowie das Fesseln und Festhalten; das Beibringen von Rausch- und Betäubungsmitteln wie das Narkotisieren und Hypnotisieren; das Sprühen eines Deo-Sprays ins Gesicht (*BGH* NStZ 2003, 89); ferner wird das *Einsperren* in einen Raum weithin als Fall von (mittelbarer) Personengewalt anerkannt (*BGHSt* 20, 194, 195); es hat einen anderen Charakter als das bloße *Aussperren*, das die Bewegungsfreiheit als solche unberührt lässt. Eine dem Einsperren gleichwertige Personengewalt übt aus, wer mit dem Pkw einen Radfahrer im fließenden Straßenverkehr so einzwängt, dass dieser sich gegen eine Wegnahme aus dem Gepäckkorb nur unter Gefahren wehren kann (*LG München I* NStZ 1993, 188; zum Pkw als gefährliches Werkzeug vgl. → § 8 Rn. 3, 20).
- 10 b) **Beispiele fehlender Gewalt.** Gewalt gegen eine Person entfällt, wenn der Täter, um in Ruhe die Wohnung ausplündern zu können, die Rückkehr des Eigentümers dadurch verhindert, dass er dessen Transportmittel unbenutzbar macht, also z. B. die Autoreifen zerstört (richtigerweise auch keine Gewalt im Sinne des § 240; siehe *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 30f.). Das Gleiche gilt, wenn der Täter sich verbarrikadiert oder unüberwindbare Hindernisse errichtet, um eingriffsbereite Personen auszusperrern und die Wegnahme vollenden zu können (zur abweichenden Rechtslage bei § 240 *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 17f.). Ebenso wenig reicht das Quälen von (Lieblings-) Tieren aus, um menschlichen Widerstand zu brechen (*Mitsch*, BT 2, 497f.). – Ein ergänzendes Beispiel → § 8 Rn. 9a.
- 11 c) **Gewalt gegenüber Schlafenden, Bewusstlosen und Betrunknen.** Solche Gewalt genügt ebenfalls grundsätzlich für § 249. In derartigen Fällen – z. B. Wegschleppen eines Bewusstlosen in eine Seitenstraße zwecks Ausplünderung – darf freilich die subjektive Komponente des Gewaltbegriffs (Einwirkung „um ... Widerstand zu überwinden“) nicht außer Acht gelassen werden. Die bloße Absicht, das Opfer an dunkler Stelle unbeobachtet ausplündern zu können, genügt hierfür nicht. Anders liegt es, wenn es dem Täter zumindest auch darauf ankommt, etwaige Hilferufe des Opfers aussichtslos zu machen oder erwartete Störungen durch Dritte zu verhindern (vgl. *BGHSt* 4, 210, 212; *LK/Vogel*, 12. Aufl. § 249 Rn. 10f.).

d) **Handtaschen-Fälle.** Anschauliche Grenzfälle zwischen Diebstahl und Raub lassen sich mit Hilfe der Handtaschen-Fälle verdeutlichen. Zum Gewaltbegriff gehört der Wille, Widerstand zu überwinden. Gewalt entfällt daher, wenn der Täter erwarteten Widerstand gerade nicht brechen, sondern ihn vermeiden oder ihm zuvorkommen will. Anders formuliert: Prägen List, Schnelligkeit und Geschicklichkeit, also insbesondere Überraschungsmomente und nicht die Widerstand überwindende Kraftentfaltung das Tatbild, liegt nur ein Diebstahl vor (*BGH StV* 1990, 205, 206 und 262; 1 StR 129/19 Rn. 12). 12

Im Fall 1 muss man vor diesem Hintergrund § 249 (eher) verneinen und somit nur § 242 bejahen. Anders liegt es, wenn das (potentielle) Opfer bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen und z. B. die Tasche in Erwartung eines Angriffs besonders festgehalten hat, so dass der Täter das Tatobjekt regelrecht „mit Wucht“ entreißen muss (vgl. *BGH NJW* 1955, 1404). 13

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang die Problematik rund um die **Wegnahme von Behältnissen** in Erinnerung zu rufen (näher → § 2 Rn. 171; ferner auch → § 11 Rn. 60): Der Täter hat es hier oft nicht auf die Handtasche und damit transportierte Utensilien, sondern typischerweise auf das darin vermutete Geld abgesehen. Insoweit wird bei der gewaltsamen Wegnahme von Behältnissen, die sich mangels Geld als „leer“ entpuppen, meist nur ein versuchter Raub bezüglich des Geldes vorliegen und hinsichtlich des Behältnisses mitsamt sonstigem Inhalt die Zueignungsabsicht fehlen (wie in *BGH NSTZ* 2000, 531; 2006, 686; *NStZ-RR* 2010, 75; 2013, 309). 14

Das Wegschieben einer die Gesäßtasche schützenden Hand stellt grundsätzlich Gewalt gegen eine Person dar; dies gilt aber nicht mehr, wenn das Opfer (nahezu) widerstandsunfähig ist (insoweit offenbar zu weit *BGHSt* 16, 341). Auch das bloße Abreißen einer Halskette mit einem Ruck kann nicht als ausreichende Raubgewalt angesehen werden (*NK/Kindhäuser*, § 249 Rn. 14; a. A. *OLG Hamm MDR* 1975, 772; *Sch/Sch/Bosch*, § 249 Rn. 4a). Zum Blockieren eines Autos an einer Ampel *BGH* 1 StR 129/19 mit Bspr. *Kudlich*, JA 2020, 150 ff. 15

e) **Bedrohen mit einer Schusswaffe.** Nach der Verabschiedung des vergeistigten Gewaltbegriffs ist die frühere Rechtsprechung (*BGHSt* 23, 126, 127), die das Bedrohen mit einer Schusswaffe teilweise als „Gewalt gegen eine Person“ eingestuft hat, überholt (näher dazu *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 7 ff., 14 ff., 28). Da in solchen Fällen die einschlägige Drohungsalternative in der Regel unproblematisch vorliegt, kann und sollte man sich in der **Fallbearbeitung** darauf beschränken und überflüssige Ausführungen zur Gewaltvariante vermeiden. 16

- 17 **f) Gewalt gegen Dritte.** Als Adressaten der Gewalt kommen auch Dritte in Betracht, sofern diese (zumindest nach der Vorstellung des Täters) bereit sind, den Gewahrsam zu schützen. Gewalt gegen Personen ohne (vorgestellte) Verteidigungsbereitschaft genügt nicht: Wer den kleinen Sohn quält, um den Vater V zur Duldung der Wegnahme zu zwingen, löst bei V nur psychische Zwangswirkungen aus, die allein von der Drohungsvariante erfasst werden können (SK/*Sinn*, § 249 Rn. 15 f.; erg. BGHSt 42, 378; *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 35).

### III. Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

- 18 Drohung ist das (auch konkludente) Inaussichtstellen eines Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Auf die Ernstlichkeit der Drohung aus der Sicht des Täters kommt es nicht an; entscheidend ist, dass das Opfer die Drohung ernst nehmen soll und nimmt (Opfersicht). Demnach erfasst der Drohungsbegriff auch vorgetäuschte Drohungen – oft mit Scheinwaffen (→ § 8 Rn. 5 ff.) –, sofern sie beim Raubopfer den Anschein der Ernstlichkeit erwecken sollen (Drohungshandlung) und tatsächlich ernst genommen werden (Drohungserfolg). Keine vollendete Drohung liegt also vor, wenn das Opfer die vorgetäuschte Drohung entgegen den Erwartungen des Täters durchschaut oder überhaupt nicht bemerkt.

*BGH NJW 2004, 3437; NK/Kindhäuser*, vor § 249 Rn. 24; *Rengier*, *Maurer-FS*, 2001, 1195 ff.; *Gössel*, JR 2005, 160; *LK/Vogel*, 12. Aufl. § 249 Rn. 19; h. M.; siehe erg. → Rn. 29 f. – A. A. *W/Hillenkamp/Schubert*, BT 2, Rn. 353. – Allgemein zur Diskussion *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 165 ff. Ergänzend zum Drohungsbegriff, auch zur bloßen Warnung, siehe → § 11 Rn. 8 und *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 39 ff.

- 19 Das in Aussicht gestellte Übel muss eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben sein, wobei man aus der Nebeneinanderstellung von „Leib“ und „Leben“ ableitet, dass eine in Aussicht gestellte unerhebliche Körperverletzung (z. B. eine Ohrfeige) nicht genügt (*LK/Vogel*, 12. Aufl. § 249 Rn. 15; *NK/Kindhäuser*, § 249 Rn. 6). Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr sollte vor allem von § 34 her bekannt sein (*Rengier*, AT, § 19 Rn. 9 ff.). Innerhalb der §§ 249, 252, 255 erlangt er am ehesten bei § 255 Bedeutung und wird daher dort erörtert (→ § 11 Rn. 11 f.).

Die Androhung der gegenwärtigen Gefahr muss sich nicht unbedingt gegen den Nötigungsadressaten selbst, sondern kann sich auch gegen Dritte richten, bei denen es sich nicht um nahestehende Personen zu handeln braucht (h. M.). Ein typisches Beispiel stellt die Bedrohung von Kunden dar, um in die Kasse greifen zu können. Entscheidend ist, ob der Nötigungsadressat das einem Anderen zuge dachte Übel gleichermaßen für sich selbst als Übel empfindet und dadurch im Sinne des Täterverlangens motiviert, d. h. zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird. 20

Zur parallelen Frage bei § 240 siehe *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 43. Für die Beschränkung auf nahestehende Personen *Mitsch*, BT 2, 507 f.; *ders.*, NStZ 1999, 617.

Ferner kommen Dritte als bedrohte Nötigungsadressaten unter der Voraussetzung in Betracht, dass sie – zumindest nach der Vorstellung des Täters – schutzbereit sind (vgl. schon → Rn. 17 zur Gewalt). Man denke z. B. an Passanten oder Handwerker, die in Abwesenheit der verletzten Eigentümer Zeugen eines Geschäfts- bzw. Wohnungseinbruchs und daher vom Täter bedroht werden. 21

#### IV. Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

##### 1. Finalzusammenhang

a) **Grundlagen** Der Raubtatbestand verlangt, dass der Täter die Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Wegnahme – also vor und zu deren *Vollendung* – anwendet. Mit anderen Worten: Die notwendige **subjektiv-finale Verknüpfung** setzt voraus, dass – zumindest nach der Vorstellung des Täters – das Nötigungsmittel gerade als erforderliches Mittel zur Wegnahme des Gegenstandes eingesetzt wird. Ob dabei die Gewalt oder Drohung für die Wegnahme der entwendeten Sache wirklich objektiv kausal war, spielt nach der zutreffenden h. M. keine Rolle. Für die subjektive Interpretation, der auch der Wortlaut nicht entgegensteht, spricht die besondere Gefährlichkeit des qualifizierte Nötigungsmittel anwendenden Täters. 22

Zur h. M. siehe BGHSt 41, 123, 124; 61, 141, 144 f.; *BGH NJW* 2011, 1979; 2016, 2900 f.; *W/Hillenkamp/Schubert*, BT 2, Rn. 350; *Biletzki*, JA 1997, 385 f.; Falllösung bei *Gierhake*, JA 2008, 431 f. – Zur Gegenmeinung *Seelmann*, JuS 1986, 203 f.; *SK/Sinn*, § 249 Rn. 29. – Dazu ein



- 23 **Beispiel:** T stiehlt aus dem Haus des E Objekte. Bevor T die Beute sucht und findet, schließt er den tief schlafenden E sicherheitshalber in seinem Schlafzimmer ein oder betäubt ihn zusätzlich. E erklärt am anderen Tag, er habe nichts bemerkt; er schlafe immer sehr fest und gut.

Nach h. M. erfüllt T § 249, obwohl die objektive Kausalität zwischen der Gewaltanwendung (vgl. → Rn. 10) und dem Gewahrsamsbruch fehlt und insoweit keine vollendete Nötigung mit der Duldung der Wegnahme als Nötigungserfolg vorliegt (*Rengier*, *Maurer-FS*, 2001, 1196 f.); die für den Zusammenhang in objektiver Hinsicht ausreichende Schwächung der Verteidigungsbereitschaft ist gegeben (→ Rn. 29 f.). Folgt man der Gegenmeinung, so gelangt man nur zu einem versuchten Raub. Mit § 244 I Nr. 3 besteht nicht nur im Versuchs-, sondern nach der hier vertretenen Ansicht auch im Vollendungsfall Tateinheit (→ Rn. 4 ff.). Zu § 239 siehe *Rengier*, *BT II*, § 22 Rn. 5.

- 24 **b) Fehlen des Finalzusammenhangs** Der finale Konnex *fehlt* insbesondere, wenn der Täter die Wirkungen eines *ohne* eigenen Wegnahmewillens eingesetzten Nötigungsmittels nur ausnutzt. Daher reicht die bloße Duldung der Wegnahme aus Angst vor weiteren Übergriffen oder allein das Ausnutzen andauernder Furcht nicht aus. Davon müssen solche Fälle abgegrenzt werden, in denen trotz bestimmter Motivwechsel der Einsatz eines Nötigungsmittels, eventuell als konkludente Drohung, fort dauert oder auch neu erfolgt und in den Dienst der Wegnahme gestellt wird.

Hierzu BGHSt 41, 123, 124; 61, 141, 144 f.; *BGH NStZ-RR* 2017, 143 f.; *NStZ* 2006, 508; 2013, 648; 2015, 156 mit Bspr. *Hecker*, *JuS* 2014, 656 f.

- 25 **Beispiele:** (1) Nach einer gefährlichen Körperverletzung oder Vergewaltigung beschließt T, seinem erschöpften oder aus Angst sich nicht rührenden Opfer O noch Geld wegzunehmen oder andere Wertgegenstände zu entwenden. In diesem Fall kommt – in Tatmehrheit mit § 224 bzw. § 177 I, II 2 Nr. 1 – nur ein Diebstahl gemäß § 242 i. V. m. § 243 I 2 Nr. 6 in Betracht. Dabei spielt es keine Rolle, inwieweit T die Angst zielgerichtet ausnutzt und erkennt, dass O aus Furcht vor weiteren Überfällen keinen Widerstand leistet (vgl. *BGH NStZ-RR* 2013, 45; *NStZ* 2015, 156, 157).

(2) **Abwandlung:** T liegt nach der Vergewaltigung noch auf O, als er O's Handtasche bemerkt und spontan Geld daraus entnimmt. Hier dauert die Gewaltanwendung (das Liegen auf dem Opfer) noch fort und wird nachträglich als Mittel zur Wegnahme eingesetzt. Daher erfüllt T § 249 (in Tatmehrheit mit § 177 I, II 2 Nr. 1).

(3) Wie Beispiel (2) liegt der Fall BGHSt 20, 32, in dem der Täter ein Mädchen umarmt, um es zu küssen; obwohl es sich wehrt, umarmt er es weiter,